

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 21

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 6. Zur Führung eines Baubuchs verpflichtete Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen Konkursverfahren eröffnet worden ist und deren im § 2, Abs. 3, Ziff. 1 bezeichnete Gläubiger zur Zeit der Zahlungseinstellung oder der Konkursöffnung benachteiligt sind, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie das vorgeschriebene Baubuch zu führen unterlassen oder es verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß es keine genügende Uebersicht, insbesondere über die Verwendung der zur Bestreitung der Baukosten zugesicherten Mittel, gewährt.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8. Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf Bauten, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen sind, keine Anwendung.

Schweizerischer Glasermeister- und Fensterfabrikanten-Verband.

Wir machen unsern Mitgliedern die Mitteilung, daß die Glasversicherungs-Gesellschaft „Hammonia“, gegründet von den Glaserninnungen Deutschlands, vom h. Bundesrat die Konzession für die Aufnahme von Glasversicherungen in der Schweiz erhalten hat und nunmehr ihre Tätigkeit beginnt.

Es wird in den nächsten Tagen Herr Inspektor Seyffert sich erlauben, bei Ihnen vorstellig zu werden und ersuchen wir Sie, laut Beschluß unserer Generalversammlung in St. Gallen, demselben tatkräftig an Hand zu gehen und für das Institut nach Kräften zu wirken. Alle nähere Auskunft wird Ihnen gerne erteilt und bei allfälligen Abschlüssen von Versicherungen steht Ihnen die Subdirektion für die Schweiz, Herr Emil Helbling, Eisenbahnstraße 22, Zürich II, zur Verfügung.

Unlängst haben wir auch ein Zirkular erlassen, wonach jedes Mitglied aufgefordert wurde, das Durchschnitts-Arbeiterverzeichnis und die Jahreslohnsomme derselben uns zugehen zu lassen behufs Beitritt zum Schweiz. Arbeiterverband. Leider müssen wir konstatieren, daß unserm Appell wenig nachgelebt wurde, indem ein Großteil unserer Mitglieder das betreffende Formular nicht eingesandt hat. Wir hoffen, daß das Versäumnis sofort nachgeholt wird.

Die neuen Zentralstatuten werden dieser Tage an Sektionen und Einzelmitglieder versandt und ersuchen wir, das Exemplar, welches zu unterschreiben ist, mit Ihrer Unterschrift zu versehen und bis spätestens am 15. September 1909 an den Zentralpräsidenten, Herrn Aug. Weisheit, Seefstraße 15, in Zürich II, einzusenden.

Werte Mitglieder!

Es dürfte an der Zeit sein, daß sich ein jeder etwas mehr für die Organisation interessiert, indem der Vorstand sich alle Mühe gibt, das Recht der Allgemeinheit zur Geltung zu bringen, was ihm aber verunmöglicht wird, wenn nicht jeder Kollege das Selbstbewußtsein in sich trägt, zu Nutz und Frommen der Allgemeinheit zu wirken.

Wir hoffen, daß unser Appell nicht ungehört verhallt, und die Zukunft eine bessere sein wird, als wie bisher.

Mit kollegialischem Gruß:

Namens des Zentralvorstandes:

Der Präsident: Aug. Weisheit.

Der Aktuar: J. G. Fuhrer.

Allgemeines Bauwesen.

Luftschiffhalle am Zürichhorn. In der Nähe des Zürichhorns, in der Fortsetzung der Fröhlichstraße, wird mit dem Bau einer provisorischen Halle für einen Aeroplan begonnen. Der von Herrn Ingenieur F. Keller-Wächtold projektierte Schuppen hat eine Länge von 16 Metern, die Breite beträgt 13 Meter. Die Halle ist für den Aeroplan des in Zürich wohnenden Ingenieurs Ludwig Herzog bestimmt, der in etwa 4 Wochen über den See hin Versuchsflüge mit einem Flugapparat eigener Erfindung unternehmen wird. Der Herzog'sche Flugapparat ist 11 Meter lang und in Flugbereitschaft 15 Meter breit.

Schulhausbauten in Wädenswil. Innert drei Jahren hat die Gemeinde Wädenswil vier neue Schulhäuser gebaut. Teils durch die Vermehrung der Schülerzahl, hauptsächlich aber durch die Bestimmungen des neuen Schulgesetzes sind diese Bauten alle zur unumgänglichen Notwendigkeit geworden. Durch den Bau genügender Schullokale ist den bisherigen Uebelständen nun für lange Zeit abgeholfen. Die Opferwilligkeit für die Jugend in der Gemeinde Wädenswil darf ehrenvoll erwähnt bleiben. Das letzterbaute Schulhaus (für die Schule Ort) ist Montag den 9. August eingeweiht worden.

Rathausrenovation Küsnacht (Schwyz). Statt auf die budgetierten 5000 Fr. kommt die Rathausrenovation, wie sich bei der Rechnungsablage ergab, auf 11,000 Fr., was eine Ueberschreitung um 120 % ergibt.

Die neue Kirche in Goldau, die auf den Trümmern des Bergsturzes vom 6. September 1806 errichtet wurde, und deren Grundstein anno 1906 gelegt wurde, geht ihrer Vollendung entgegen, sodaß am 5. September die Einweihung des Bergsturzendenkmales, als welches sie neben ihrer eigentlichen Bestimmung dienen soll, stattfinden kann.

Bauwesen in Netstal. (Korr.) Die Arbeiten für die Kanalisation in Netstal, welche sofort in Angriff genommen werden, sind vom Gemeinderat dem Herrn Maurermeister Colombo in Netstal übertragen worden. Die Villa des Herrn Hauptmann J. Zweifel, welche nach Plänen der Herren Architekten Streiff & Schindler in Glarus und Zürich erstellt wurde, ist im Aeußeren fertigergestellt. Das Gebäude stellt einen prächtigen, vornehmen Bau dar und gereicht der Gemeinde zur Zierde.

Schulhausbau Davos. Die Gemeindeversammlung hat auf Antrag der Behörden den Ankauf des Hölfl-Heimwesens in Davos-Dorf als Schulhausplatz zum Preise von 45,000 Fr. genehmigt und den Bau eines neuen Schulhauses beschlossen unter Bewilligung des hierfür erforderlichen Kredites von 160,000 Fr.; ferner hat sie den Verkauf des alten Schulhauses mit Regressen in Davos-Dorf gutgeheißen. Der Verkaufspreis für letzteres beträgt 65,000 Fr. und reicht aus zum Ankauf des obigen Heimwesens und zur Bestreitung der Kosten für Drainage, Erstellung einer Zufahrtsstraße und anderer Arbeiten.

Baureglement der Stadt Solothurn. Dem von der Einwohnergemeinde der Stadt erlassenen Baureglement, sowie dem von ihr gleichzeitig aufgestellten Bauungsplan ist vom Regierungsrat unter einigen Vorbehalten die Genehmigung erteilt worden. Baureglement und Bauplan sind mit 7. August in Kraft getreten.

Ein besonderes Baureglement für das Südostquartier in Norschach.

(d. Korr.)

Der Gemeinderat von Norschach hat für das Südostquartier ein spezielles Baureglement erlassen, um eine unrationelle und unschöne Ueberbauung zu verhindern. Dieses größte, teils noch unüberbaute Quartier wird begrenzt: nördlich von der Schönbühlstraße, dem Klostergut und der Promenadenstraße, östlich von der Gemeindegrenze, südlich von der Langmoos und westlich von der Heidenerstraße.

Zufolge seiner erhöhten Lage, mit schönster Aussicht auf den Bodensee, inmitten eines herrlichen Obstbaumwaldes, ist dieses Gebiet von Natur aus geeignet zur Erstellung von einfachen, hübschen Ein- bis Dreifamilienhäusern für Angestellte und Beamte oder von reichlicher ausgestatteten Landhäusern für kapitalkräftige Leute. Mit diesem Spezialreglement will man verhindern, daß in diesem verhältnismäßig billigen Bauland Mietskasernen, Fabriken, zahlreiche Wirtschaften usw. erstellt werden. Man will also eine Art Villenquartier schaffen, ähnlich dem Rosenberquartier in St. Gallen, wenn auch die Verhältnisse weit bescheidenere sein werden.

Bei Anwendung der gewöhnlichen Bauordnung wäre in dem stark gegen Süden ansteigenden Baugebiete die Gefahr vorhanden, daß bei kleinern Bauabständen die Besonnung und Aussicht gegenseitig verunmöglicht oder doch wenigstens stark beeinträchtigt würde. Dabei ist das ganze Gelände vom See aus leicht sichtbar; eine Ueberbauung mit Mietskasernen wäre auch in dieser Beziehung sehr bedauerlich.

Das Reglement lautet:

Art. 1.

Die Minimalbaudistanz von bestehenden oder noch zu erstellenden Straßen hat 4 Meter zu betragen.

Art. 2.

Die Gebäudedistanz soll, vorbehalten die Bestimmungen von Art. 6 und 7, wenigstens 8 Meter betragen.

Es ergeben sich hieraus für die einzelnen Parzellen im allgemeinen nachbarliche Grenzabstände von je 4 Meter; es kann aber auch durch Privatvereinbarung, wenn die Einhaltung der vorgeschriebenen Gebäudedistanz gesichert ist, eine andere Verteilung des Gebäudeabstandes stattfinden.

Art. 3.

Die Bauweise ist eine offene. Die Erstellung von Doppelwohnhäusern ist nur zulässig, wo es ohne Beeinträchtigung des Gesamtbildes dieses Quartieres und des Licht- und Luftzutrittes zulässig erscheint.

Art. 4.

An den West- und Oststraßen sollen die Häuser so verstellt werden, daß sie in der Nord-Südrichtung nicht direkt hintereinander zu stehen kommen, so daß jedem Gebäude Besonnung oder Aussicht möglichst gewahrt bleiben.

Ein Zurückgehen hinter die Baulinie ist gestattet.

Art. 5.

Die Zahl der Geschosse, in welche Parterre sowie das als selbständige Wohnung benutzbare Dachgeschoß einzunehmen sind, soll nicht über drei betragen.

Art. 6.

Bei einer Gebäudedistanz von 10 Meter ist auch die Erstellung von Chalet-Bauten (bis zum ersten Stock massiv, im übrigen aus Holz) zulässig, unter der Bedingung einer architektonisch hübschen Durchbildung der äußeren Gestalt. Die Distanz von der Nachbargrenze hat für solche Bauten 6 Meter zu betragen, wenn nicht nachbarliche Verständigung stattfindet.

Art. 7.

Kleinere Baulichkeiten, wie Lauben, Treppen, Balcone, Gartenhäuschen und dergleichen können mit spezieller Zustimmung des Gemeinderates auch innert den in Art. 1 und 2 vorgeschriebenen Baudistanzen bezw. Gebäudeabständen erstellt werden.

Art. 8.

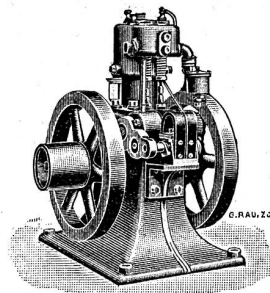
Der Betrieb von störenden oder belästigenden Motoren und Gewerben ist untersagt.

Art. 9.

Die Ausführung von Bauten, die dem Straßen-, Quartier- oder Landschaftsbild zur offenbaren Unzierde gereichen würden, ist untersagt.

Joh. Graber
Eisenkonstruktions-Werkstätte
Telephon Winterthur Wäldliangerstrasse 1900
Best eingerichtete
Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Cementwaren-Industrie.
Silberne Medaille 1906 Mailand.
Patentierter Cementrohrformen-Verschluß.

E-B-Motore für Gas, Benzin, Petrol



Magnetzündung,
Kugel-Regulator
Automat. Schmierung
Absolut betriebssicher
Billigste Kraft

Einfachster u. praktischster
Motor der Gegenwart.

3-3 1/2 4 1/2-5 8-10 HP
Fr. 950 1180 2500

300 Touren

Warnung vor minderwertigen Nachahmungen
Ausführlicher Katalog gratis

Emil Böhny, Zürich

Waisenhausquai 7 550 09

Älteste Firma der Schweiz für den Vertrieb von Kleinmotoren.